

# Hausrat

Bedingungen für die Versicherung von Hausrat (AVB Hausrat 2021)

## 1 Versicherte Sachen, Kosten und Erträge

Versichert sind die in der Police aufgeführten, dem privaten Gebrauch dienenden Sachen, welche Eigentum des Versicherungsnehmers oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebender Personen sind bzw. dauerhaft gemietet oder geleast werden:

### 1.1 Hausrat, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme

- 1.1.1 Bewegliche Sachen.
- 1.1.2 Fahrräder und Elektro-/Motorfahrräder, welche nach Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kontrollschilder verwendet werden dürfen.
- 1.1.3 Haustiere.
- 1.1.4 Persönliche Berufswerkzeuge von Arbeitnehmern (beruflicher Einsatz).
- 1.1.5 Bauliche Einrichtungen, d.h. vom Versicherungsnehmer als Mieter oder Gebäudeeigentümer installierte Gebäudebestandteile, die nicht mit dem Gebäude versichert sind oder versichert werden können, sowie noch nicht fest verbautes Baumaterial.

### 1.2 Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme

- 1.2.1 Fahrnisbauten, Fahrradständer, Spielplätze, Fahnenstangen, Aussencheminées, fixe Schwimmbadabdeckungen, Sicht- und Windschutzwände und dergleichen.

### 1.3 Elektro-/Motorfahrräder, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme

- 1.3.1 Elektrofahrräder, Motorfahrräder und dergleichen, welche nach Strassenverkehrsgesetzgebung nur mit Kontrollschildern verwendet werden dürfen.

### 1.4 Geldwerte, bis CHF 10'000.-

- 1.4.1 Bargeld, EC-Karten, Kredit- und Kundenkarten, unpersonliche Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets, Vouchers, Reisechecks, Gutscheine, Prepaidkarten für Mobiltelefone, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

### 1.5 Gästeeffekten und anvertraute Hausratgegenstände ohne Geldwerte, bis CHF 10'000.-

### 1.6 Kosten, bis 20% der Hausrat-Versicherungssumme, mindestens CHF 30'000.-

Die als Folge eines versicherten Ereignisses entstehenden, nachstehend aufgeführten Kosten, welche den Hausrat betreffen:

- 1.6.1 Aufräumungs-, Entsorgungs- und Dekontaminationskosten.

- 1.6.2 Kosten für die Intervention von Feuerwehr oder Polizei (sofern diese nicht von der öffentlichen Hand getragen werden müssen).

- 1.6.3 Zusätzliche Lebenshaltungskosten.

- 1.6.4 Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser.

- 1.6.5 Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten.

- 1.6.6 Sperrgebühren für abhandengekommene Bank- oder Kreditkarten.

- 1.6.7 Schlossänderungskosten.

### 1.7 Mietertrag

- 1.7.1 Mietertragsausfall, der aus der Unbenutzbarkeit der durch ein versichertes Ereignis beschädigten Räume während längstens zwei Jahren entsteht.

### Nicht versichert sind

- 1.8 Motorfahrzeuge (ausgenommen Elektro- und Motorfahrräder), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör.
- 1.9 Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör.
- 1.10 Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen.
- 1.11 Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind bzw. werden müssen.
- 1.12 Geldwerte bei einfachem Diebstahl, bei Verlust und Beschädigung von Reisegepäck sowie bei Diebstahl durch Aufbrechen von abgeschlossenen Mobilheimen, Schrebergartenhäuschen, Motorfahrzeugen und nicht stationären, immatrikulierten Wohnwagen.
- 1.13 Schmucksachen bei Verlust und Beschädigung von Reisegepäck.
- 1.14 Schmucksachen (Gesamtwert) über CHF 30'000.-. Diese Leistungsbegrenzung gilt nicht, wenn die Schmucksachen in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind.
- 1.15 Bei Missbrauch von EC-Karten, Kredit oder Kundenkarten, gilt die Deckung ergänzend (subsidiär) für den Teil des Schadens, für den der Inhaber der versicherten Karten gegenüber dem Kartenherausgeber gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.

## 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt

### 2.1 Feuer und Elementar

Schäden am Hausrat durch

#### 2.1.1 Feuer

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion, Versengen, Nutzfeuer und künstlich erzeugte Wärme.

#### 2.1.2 Elementarereignisse

Die unmittelbaren Folgen von Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdersch.

#### 2.1.3 Luftfahrzeuge

Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

#### 2.1.4 Schneerutsch vom Dach

2.1.5 Abhandenkommen als Folge der unter 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Ereignisse

2.1.6 Verderb von Kühlgut, bis CHF 1'000.-

Schäden an eigenen, in Tiefkühlschränken/-truhen, Kühlzellen oder in öffentlichen Tiefkühlanlagen gelagerten Waren, die als Folge eines unvorhergesehenen, unfallmässigen Ausfalls des Kühlaggregates ungeniessbar werden.

### Nicht versichert sind

2.1.7 Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch.

2.1.8 Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen.

2.1.9 Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser.

2.1.10 Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt.

2.1.11 Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

### 2.2 Diebstahl

Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden am Hausrat durch

#### 2.2.1 Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufbrechen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat. Dem Einbruchdiebstahl ebenfalls gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufbrechen von abgeschlossenen Mobilheimen, Schrebergartenhäuschen, Motorfahrzeugen und nicht stationären, immatrikulierten Wohnwagen.

#### 2.2.2 Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Versicherten sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall.

#### 2.2.3 Einfachen Diebstahl zu Hause

Diebstahl am versicherten Standort, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt.

#### 2.2.4 Beschädigungen

Beschädigungen am Hausrat und am in der Police als Standort aufgeführten Gebäude, welche bei einem versuchten oder vollendeten Diebstahlereignis (Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung) entstehen.

Nur wenn besonders vereinbart und in der Police aufgeführt, ist versichert

#### 2.2.5 Einfacher Diebstahl auswärts

Diebstahl ausserhalb des versicherten Standorts, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Die in der Police festgesetzte Versicherungssumme verdoppelt sich auf Reisen ins Ausland oder bei einem auswärtigen Aufenthalt von mindestens sechs aufeinanderfolgenden Nächten in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein.

### Nicht versichert sind

2.2.6 Verlieren oder Verlegen von Sachen.

2.2.7 Schäden als Folge eines Feuerschadens oder Elementarereignisses.

### 2.3 Wasser

Schäden am Hausrat durch

#### 2.3.1 Wasser aus Leitungsanlagen

Ausfliessen von Wasser aus Leitungsanlagen welche nur den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden; oder ausfliessen von Wasser aus den an diesen Anlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist.

#### 2.3.2 Wasser durch das Dach

Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst ins Gebäude eindringt.

### 2.3.3 Rückstau, Grundwasser, Hangwasser

Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes. Ferner Hangwasser im Innern des Gebäudes, welches plötzlich und unvorhergesehen eindringt und auf aussergewöhnliche Niederschläge zurückzuführen ist.

### 2.3.4 Öl

Öl das aus Heizungsanlagen oder Heizöltanks ausfliesst.

### 2.3.5 Andere Flüssigkeiten

Schäden, die durch Flüssigkeiten entstehen, welche aus Wärmetausch-/Wärmepumpen-Kreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art (alternative Energiegewinnungsanlagen) auslaufen.

### 2.3.6 Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen

Wasser, das aus Wasserbetten, Aquarien oder aus undichten Zierbrunnen ausfliesst. Beim Ausfliessen von Wasser aus Aquarien sind Schäden an Fischen und Pflanzen ebenfalls versichert.

### 2.3.7 Frost

Frost im Inneren des Gebäudes.

### 2.3.8 Wasser durch Gebäudeöffnungen

Wasser, welches durch korrekt geschlossene Fenster, Türen, Balkontüren etc. ins Gebäudeinnere eindringt.

### 2.3.9 Wasser durch Durchdringungen

Wasser, welches durch Durchdringungen (wie Kabelleitungen etc.) ins Gebäudeinnere eindringt.

### 2.3.10 Kondens- und Tauwasser

Kondens- und Tauwasser, welches aus Kühlschränken, Kühltruhen, Gefrierschränken, Gefriertruhen, Lüftungsrohren oder Klimaanlage ausfliesst.

#### Nicht versichert sind

2.3.11 Schäden durch Wasser, das durch offene Dachluken, Dachfenster, Fenster, Türen, Balkontüren etc. oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eindringt.

2.3.12 Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

2.3.13 Hangwasserschäden, welche nach und nach entstanden sind (permanenter Bergdruck) oder auf fehlerhafte bauliche Konstruktion zurückzuführen sind (z.B. fehlende Sickerleitung).

2.3.14 Reparaturkosten für das schadenverursachende Objekt.

2.3.15 Schäden an Apparaten und Einrichtungen selbst, wenn innerhalb derselben eine Wasserleitung bricht.

2.3.16 Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt (z.B. mangelhafte Plättli- und Silikonfugen).

2.3.17 Schäden, für welche Hersteller, Lieferanten, Architekten, Baumeister oder andere Parteien aufgrund von Garantiebestimmungen, SIA-Normen, Haftpflichtbestimmungen oder anderen Rechtsnormen haftbar sind.

2.3.18 Schäden als Folge eines Feuerschadens oder Elementarereignisses.

## 2.4 Glasbruch

Bruchschäden an den nachstehend aufgeführten Objekten, im Rahmen der in der Police aufgeführten Deckungsvariante.

### 2.4.1 Mobiliarverglasungen

- Mobiliarverglasungen (Glas, Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe, falls diese anstelle von Glas verwendet werden).

- Tischplatten aus Natur- und Kunststein.

### 2.4.2 Gebäude- und Mobiliarverglasungen

- Gebäude- und Mobiliarverglasungen (Glas, Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe, falls diese anstelle von Glas verwendet werden).

- Tischplatten aus Natur- und Kunststein.

- Lavabos, Spültröge, Closets (inkl. Spülkästen), Bidets, Pissoirs und Trennwände.

- Dusch- und Badewannen.

- Keramik-Kochflächen.

- Küchen- und Badezimmerabdeckungen aus Natur- und Kunststein.

- Gläser von Sonnenkollektoren.

Bei beiden Deckungsvarianten sind mitversichert

- Schäden am Hausrat infolge von Glassplittern bei einem versicherten Glasbruch.

- Folge- und/oder Komplementärschäden bis CHF 1'000.-.

Absplitterungen von Emailbelägen gelten als Bruchschäden.

#### Nicht versichert sind

2.4.3 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Bildschirmen, Displays und Uhrenröhren von Armbanduhren.

2.4.4 Schäden an nicht ausschliesslich vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen benutzten Gebäudeteilen, wenn das Gebäude mehr als 3 Wohnungen aufweist.

2.4.5 Schäden an Gebäudeverglasungen, deren Räumlichkeiten nicht zu Sonderrecht dem Versicherungsnehmer als Stockwerkeigentümer zugeschieden sind.

2.4.6 Schäden, die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an den Gläsern oder deren Umrahmungen entstehen.

2.4.7 Schäden, die sich vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen der Gläser ereignen.

2.4.8 Schäden durch Kratzer oder Schweisssspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei.

2.4.9 Schäden als Folge eines Feuerschadens oder Elementarereignisses.

## 2.5 HausratPlus

Versichert sind

### 2.5.1 Mieterschaden-Selbstbehalt

Übernahme des Grund-Selbstbehaltes bei Mieterschäden aus der bei der *emmental versicherung* platzierten Privathaftpflicht-Versicherung.

### 2.5.2 Nagerfrass

Schäden am Hausrat durch Nagerfrass.

### 2.5.3 Beschädigung bei Umzügen

Plötzlich, unfallmässig und unvorhergesehen eintretende Schäden am Hausrat während Umzügen innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Maximalentschädigung pro Schadenfall: CHF 5'000.-.

### 2.5.4 Beschädigung von Skulpturen

Unfallmässige Schäden an Skulpturen am Versicherungsstandort, im Gebäudeinneren oder im Freien auf der Hausparzelle. Maximalentschädigung pro Schadenfall: CHF 5'000.-.

### 2.5.5 Stromwirkungsschäden

Schäden an zum Hausrat gehörenden, elektrischen oder elektronischen Geräten/Apparaten durch die plötzliche Einwirkung von Strom (z.B. Überspannung).

### 2.5.6 Verderb von Kühlgut

Schäden an eigenen, in Tiefkühlschränken/-truhen, Kühlzellen oder in öffentlichen Tiefkühlanlagen gelagerten Waren, die als Folge eines unvorhergesehenen, unfallmässigen Ausfalls des Kühlaggregates ungeniessbar werden, über die in der Grunddeckung versicherten CHF 1'000.- hinaus.

### 2.5.7 Verlust und Beschädigung von Reisegepäck

Plötzliche, unvorhergesehene Verluste und Beschädigungen von Reisegepäck sowie die Kosten für unbedingt nötige Anschaffungen infolge verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks. Die Höhe der Versicherungssumme richtet sich nach der in der Police aufgeführten Versicherungssumme für einfachen Diebstahl auswärts und Art. 2.2.5. Als Reisegepäck gelten sämtliche Hausratgegenstände, welche auf einer Reise mitgeführt und/oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden. Die Deckung gilt für Reisen, welche weiter als 30 Kilometer Fahrstrecke vom versicherten Standort wegführen.

### 2.5.8 Kosten der Türöffnung sowie Schlossänderungskosten bei Schlüsselverlust

Kosten für das Öffnen der Türe bei Verlust der eigenen Wohnungs-/Hausschlüssel, bei Defekt der Schliessanlage oder bei Aussperren aus den selbst bewohnten Wohnräumlichkeiten. Ferner die Kosten für das Ändern, Ersetzen oder Anpassen von Schlüsseln, Schlössern, Schliesssystemen bei selbstbewohntem Wohneigentum, wenn ein dazu gehörender Schlüssel verloren

worden ist. Maximalentschädigung pro Schadenfall: CHF 1'000.-.

### 2.5.9 Grauschäden

Schäden durch Vergrauen und Verschimmeln von Hausrat. Maximalentschädigung pro Schadenfall: CHF 1'000.-.

### 2.5.10 Bettwanzenbefall

Schäden an Hausrat durch Bettwanzenbefall (*Cimex lectularius*). Maximalentschädigung pro Schadenfall: CHF 1'000.-.

### 2.5.11 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern. Maximalentschädigung pro Schadenfall: CHF 1'000.-.

### 2.5.12 Verzicht auf Kürzungsrecht wegen Unterversicherung

Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung im Schadenfall. Im Anschluss an die Schadenerledigung muss in der Police die wertrichtige Versicherungssumme festgesetzt werden. Diese Deckung gilt nicht für Elementarereignisse.

### 2.5.13 Verzicht auf Kürzungsrecht wegen Grobfahrlässigkeit

Verzicht auf das Recht auf Leistungskürzung gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte das Ereignis in alkoholisiertem Zustand, unter Drogeneinfluss oder wegen Medikamentenmissbrauch verursacht hat. Ferner ausgenommen ist die vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Herbeiführung eines Schadenereignisses.

## Nicht versichert sind

2.5.14 Bei Mieterschaden-Selbstbehalt: Freiwillig erhöhte Selbstbehalte.

2.5.15 Bei Nagerfrass: Schäden durch Haustiere.

2.5.16 Bei Beschädigungen bei Umzügen: Schäden, für welche ein Umzugsunternehmen aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen haftbar ist.

2.5.17 Bei Beschädigungen von Skulpturen: Schäden durch normale Witterungseinflüsse.

2.5.18 Bei Verlust und Beschädigung von Reisegepäck: Schäden durch Temperatur- und Witterungseinflüsse und infolge mangelhafter Verpackung; Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Uhren, Schmuck, Geldwerten; Schäden an Sportgeräten während des Gebrauchs.

2.5.19 Bei Grauschäden: Schäden an Lebensmitteln.

2.5.20 Bei allen Deckungen: Schäden, die durch eine Feuer- oder Elementarversicherung gedeckt sind.

## 2.6 JuniorPlus

Versichert sind

### 2.6.1 Mieterschaden-Selbstbehalt

Übernahme des Grund-Selbstbehaltes bei Mieterschäden aus der bei der *emmental versicherung* platzierten Privathaftpflicht-Versicherung.

## 2.6.2 Selbstbehalte Diebstahl und Verlust/Beschädigung von Reisegepäck

Übernahme des halben Grund-Selbstbehaltes für Diebstahlschäden sowie bei Verlust und Beschädigung von Reisegepäck aus der bei der *emmental versicherung* platzierten Hausratversicherung.

## 2.6.3 Beschädigung bei Umzügen

Schäden am Hausrat während Umzügen innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Maximalentschädigung pro Schadenfall: CHF 2'000.-.

## 2.6.4 Schäden an IT und Unterhaltungs-Elektronik

Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen an IT-Geräten (Desktops, Bildschirme, Drucker, Notebooks, Laptops, Tablets, Netbooks, Zubehör, Datenträger), Geräten der Unterhaltungselektronik (TV-, HiFi-, DVD-, Settop-Geräte, Stereoanlagen, Home-Cinemas, Sound-Systeme, Spielkonsolen, Beamer) sowie an Funkanlagen und Funkgeräten bis CHF 2'000.-.

Die Versicherung gilt zum Neuwert. Im Teilschadenfall werden die Reparaturkosten vergütet. Übersteigen die mutmasslichen Reparaturkosten eine Neuanschaffung, wird letztere vergütet.

## 2.6.5 Virenbereinigung und Datenwiederherstellung

Versichert sind mutwillig verursachte Verschlüsselungen, Beschädigungen und/oder Zerstörungen von Daten, Dateien und Programmen oder die Unbenutzbarkeit eines Gerätes infolge von unerlaubten Eingriffen in das Computersystem (z.B. Hackerangriffen, Computerviren, Trojanern und dergleichen).

Versichert sind Kosten zur Virenbereinigung auf Endnutzegeräten wie Personal-Computer, Notebooks, Tablets oder Smartphones. Weiter die Wiederherstellung von Daten, welche auf den betroffenen Endnutzegeräten gespeichert waren. Maximalentschädigung pro Schadenfall: CHF 2'000.-.

## 2.6.6 Verlust und Beschädigung von Reisegepäck

Plötzliche, unvorhergesehene Verluste und Beschädigungen von Reisegepäck sowie die Kosten für unbedingt nötige Anschaffungen infolge verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks. Die Höhe der Versicherungssumme richtet sich nach der in der Police aufgeführten Versicherungssumme für einfachen Diebstahl auswärts und Art. 2.2.5. Als Reisegepäck gelten sämtliche Hausratgegenstände, welche auf einer Reise mitgeführt und/oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden. Die Deckung gilt für Reisen, welche weiter als 30 Kilometer Fahrstrecke vom versicherten Standort wegführen.

## 2.6.7 Ticketversicherung

Übernahme der effektiven Ticketkosten bis CHF 200.-, wenn über diese Police versicherte Personen oder gleichzeitig gebuchte Reisebegleiter infolge unvorhergesehener schwerer Krankheit, schwerer Verletzung, schwerer Schwangerschaftskomplikationen oder Tod einer ihnen nahestehenden Person an einer Veranstaltung (z.B. Konzert, Fussballspiel) nicht teilnehmen können, für deren Besuch sie im Besitz von Tickets waren. Im Schadenfall muss ein entsprechender Beleg vorgelegt werden (z.B. Arztzeugnis oder Bestätigung des Arbeitgebers). Die Entschädigung erfolgt gegen Vorlage der Originaltickets. Die versicherten Personen haben zur Schadenminderung beizutragen (z.B. rechtzeitiger Weiterverkauf der Tickets).

## 2.6.8 Verzicht auf Kürzungsrecht wegen Unterversicherung

Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung im Schadenfall. Im Anschluss an die Schadenerledigung muss in der Police die wertrichtige Versicherungssumme festgesetzt werden. Diese Deckung gilt nicht für Elementarereignisse.

### Nicht versichert sind

2.6.9 Bei Mieterschaden- und Diebstahl-Selbstbehalt: Freiwillig erhöhte Selbstbehalte.

2.6.10 Bei Beschädigungen bei Umzügen: Schäden, für welche ein Umzugsunternehmen aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen haftbar ist.

2.6.11 Bei Schäden an IT und Unterhaltungselektronik: Mobiltelefone, Smartphones, MP3-Player, Fotokameras, Videokameras; Schäden durch Viren, Trojaner, Hackerangriffe, Cyberattacken und dergleichen; Schäden, welche über eine Hausratversicherung gedeckt sind; Schäden als direkte Folge von dauernden Einflüssen, Alterung, Abnutzung, Korrosion und dergleichen; Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet; Schäden, welche durch einen Wartungsvertrag oder über Garantie gedeckt sind; Schäden, welche anlässlich von Reparaturen, Revisionen, Wartungsarbeiten etc. entstehen und für welche das ausführende Fachunternehmen haftbar gemacht werden kann.

2.6.12 Bei Virenbereinigung und Datenwiederherstellung: Kosten für den Erwerb oder Upgrade von Software-Lizenzen, Erpressungsgeldzahlungen, Persönlichkeitsverletzungen, Missbrauch bei Online-Zahlungen und Online-Geschäften, Urheberrechtsverletzungen.

2.6.13 Bei Verlust und Beschädigung von Reisegepäck: Schäden durch Temperatur- und Witterungseinflüsse und infolge mangelhafter Verpackung; Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Uhren, Schmuck, Geldwerten; Schäden an Sportgeräten während des Gebrauchs.

## 2.7 SeniorPlus

Versichert sind

2.7.1 Selbstbehalte Diebstahl und Verlust/Beschädigung von Reisegepäck

Übernahme des Grund-Selbstbehaltes für Diebstahlschäden sowie bei Verlust und Beschädigung von Reisegepäck aus der bei der *emmental versicherung* platzierten Hausratversicherung.

## 2.7.2 Geldwerte bei einfachem Diebstahl

Entschädigung von Geldwerten gemäss Art. 1.4 bei einfachem Diebstahl. Die Entschädigung beträgt maximal CHF 1'000.-. Es wird kein Selbstbehalt angerechnet. Art. 1.12 findet hier keine Anwendung.

## 2.7.3 Verlieren und Verlegen

Entschädigung bei Verlieren oder Verlegen von Hausratgegenständen gemäss Art. 1.1. Die Entschädigung beträgt maximal CHF 1'000.-. Es wird kein Selbstbehalt angerechnet. Art. 2.2.6 findet hier keine Anwendung.

## Nicht versichert sind

- 2.7.4 Bei Selbstbehalte Diebstahl und Verlust/Beschädigung von Reisegepäck: Freiwillig erhöhte Selbstbehalte.

## 3 Örtlicher Geltungsbereich

- 3.1 Die Versicherungsdeckung gilt an allen ständigen Standorten innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.
- 3.2 Ausserhalb dieser Standorte ist der Hausrat weltweit versichert, sofern er sich dort vorübergehend und nicht länger als 24 Monate befindet.

## 4 Berechnung der Entschädigung

- 4.1 Der Hausrat ist zum Neuwert versichert. Ausnahme bilden Sachen, die nicht mehr gebraucht werden. Hier erfolgt die Entschädigung zum Zeitwert.
- 4.2 Als Neuwert gilt der für die Neuanschaffung gleichwertiger Sachen massgebliche Betrag unter Abzug des Restwertes. Persönliche Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt.
- 4.3 Als Zeitwert gilt der Neuwert unter Berücksichtigung von Amortisation und Wertverminderungen durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.
- 4.4 Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten vergütet.
- 4.5 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn sie nicht offenbar unzweckmässig aufgewendet wurden.
- 4.6 Die Entschädigung ist in jedem Fall auf die in der Police oder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführten Versicherungssummen begrenzt. Sind Schäden bereits aus einer anderen Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

## 5 Selbstbehalte

- 5.1 Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenereignis die nachstehend aufgeführten Selbstbehalte, sofern in der Police keine höheren vereinbart worden sind.
- 5.1.1 Elementarereignisse: CHF 500.-.
- 5.1.2 Diebstahl: CHF 200.-.
- 5.1.3 Verlust und Beschädigung von Reisegepäck: CHF 200.-.
- 5.1.4 Schäden an IT-Geräten und Geräten der Unterhaltungselektronik in JuniorPlus: CHF 200.-.
- 5.2 Der Selbstbehalt wird vom ermittelten Schaden in Abzug gebracht. Die Entschädigung ist maximiert durch die versicherte Summe.

## 6 Besondere Bestimmungen

### 6.1 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

- 6.1.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen Massnahmen (wie Wartung und Unterhalt) zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen.
- 6.1.2 Schmucksachen, die bei Hotelaufenthalten nicht getragen werden, sind im Hotel in einem Safe aufzubewahren.
- 6.1.3 Der Versicherungsnehmer hat Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.
- 6.1.4 Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Masse gekürzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.